

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:	C4-1402E-I-10821/2022 Fwd: Anfrage zum Genfer Abkommen IV Zivilschutz; hier: Ihre Rückmeldung auf unsere Antwort vom 10. November 2022
Datum:	Tue, 6 Dec 2022 21:36:11 +0100
Von:	public - ANACOK <public@anacok.eu>
An:	veronika.drahotta@stmj.bayern.de
Kopie (CC):	ar@anacok.eu <ar@anacok.eu>



ANACOK

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI
ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION
ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSSTIFTUNG

c/o Bağımsız Organizasyonlar Merkezi - Center of Independent Organizations

Şenlikköy Mah., Yunus Emre Sok. No. 4, Kaya-Apart - 1. Daire

[[TR-341531 FLORYA BAKIRKÖY / İSTANBUL](#)]

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi/Tax No: 0691184615

Vakif Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:

Bankcode: 0448 Swiftcodu: TVBATR2AXXX

£ - Türk Lira TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64

\$ - US-Dollar TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35

€ - Euro TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Zentralruf 0090-212-624-3209 @Mail: public@anacok.eu

Wir haben eine Anfrage wegen Restitution erhalten und bitten sie diese umgehend zu beantworten.

Anfrage von Leo BRUNNER wegen WEINZIERL zu C4-1402E-I-10821/2022 an die Regierungsdirektorin SANDER über die ANACOK-Stiftung:

Anfrage: zwingendes Völkerrecht bei Ausfall oder Abwesenheit der staatlichen Stellen in Art. 9-12 UN-RES 56/83, bestätigt vom bayrischen Justizministerium.

Ich bin leo BRUNNER. Mir wurde in Bayern Haus und Hof geraubt. Aktenzeichen: 6 K 71/19. Ich möchte Restitution, doch das Restitutionsgericht im Überleitungsvertrag in Krieg und Besatzung entstandenen Restitution in Nürnberg ist nicht erreichbar. Im Gerichtsverfassungsgesetz ist die Restitution überhaupt nicht zuständig. Das alles ist eine Rechtschutzlücke, weil die Justiz das zwingende Völkerrecht verleumdet und im Völkerrecht nicht zertifiziert ist. Das ist die Ursache.

Dazu kommt, daß Menschenrechtverletzung durch Regierungskriminalität nicht strafbar ist, und deswegen eine Strafverfolgung und Restitution im System der Regierungskriminalität nicht

möglich ist. Das Recht auf Rechtstaatlichkeit und wirksame Beschwerde sowie Restitution ist auf Grund der schweren Verletzungen in Art. 146 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 nicht möglich.

Wenn also das Völkerrecht, das zwingende Völkerrecht in Art. 25 GG nicht angewandt worden ist, so erklärt sich doch alles, daß das Recht auf eine wirksame Beschwerde und eine rechtstaatliche Rechterlangung von Anfang an nicht möglich war. Somit erklärt sich der Rechtraub. Immer wenn ich zur Justiz geschrieben und den Juristen von meinem Recht schriftlich und mündlich erklärt habe, habe ich gedacht, ich bin im Irrenhaus, und mit gelegentlichen Belästigungen muß gerechnet werden. Doch das ist nicht ein Irrenhaus, sondern wegen den Kriegsverbrechen ein KZ.

Also, wo befindet sich das Restitutionsgericht, weil Restitution ist meine Menschenwürde.

Natürlich bekennt sich das Deutsche Volk in der Präambel und in Art. 1 GG zum Menschenrecht, und dafür ist in Art. 25 GG das zwingende Völkerrecht unbedingt mit Widerstandspflicht in Art. 20 (4) GG einzuhalten. Beim Begriff "Völkerrecht" und "Zivilschutz" sind faktisch die Bediensteten in der Justiz vom Staatsanwalt bis hin zum Richter sowie Justizministerium wegen Ausfall oder Nichterreichbarkeit des Völkerrechtes nicht erreichbar, denn die Nichtanwendung des zwingenden Völkerrechtes ist Kriegszustand. Ich übe in Art. 9-12 UN-RES 56/83 faktisch völkerrechtlich-hoheitliche Rechtsbefugnisse aus, doch die Bediensteten in den Behörden und Regierung sind zum Selbstbediener geworden, weil sie die zwingenden Grenzen im Völkerrecht nicht kennen und nicht wissen wollen. Wie ist dieses Problem zu lösen, wenn praktisch das Völkerrecht als "Massenregierungs kriminalität" durch Arroganz und Ignoranz verleumdet wird? Richtig: Restitutionsgericht!

Jede Menschenrechtverletzung ist ein Kriegsverbrechen und kann nur unter Vorsatz stattfinden. Das Kriegsverbrechen der Menschenrechtverletzung durch Rechtraub durch willkürliche Rechtbeugung ist als Verbrechen der Aggression ein Kriegsverbrechen in Art. 6-15 VStGB, das unverjährbar und ohne Strafminderung eine lebenslange Haftstrafe verlangt.

Die Justiz ist in §§ 38-41 ZPO sowie das Verwaltungsgericht in § 40 VwGO unzuständig bei der verfassungsrechtlichen Kollision mit dem Zivilschutz in immateriellen Recht. Die Gesetze der **Bundesrepublik Deutschland** sind in Art. 6 EGBGB in der Kollision nicht anwendbar, weil meine Grundrechte und Grundfreiheiten irreparabel ohne die Restitution auf Dauer verletzt sind. Das bayrische Justizministerium bestätigte schriftlich, daß weder das Völkerrecht in der Justiz bekannt ist noch in Folge das Völkerrecht angewandt wird. Ich bin im Recht willkürlich ausgesetzt.

bayrisches Staatsministerium der Justiz - 80097 MÜNCHEN- Kennzeichen C 4 -1402E- I- 10821/2022

Anfrage zum genfer Abkommen IV Zivilschutz Anfrage vom 23.09.2022 - Datum 10.11.2022

Die Rechtspflegeanwärtlerin und Rechtspflegeanwälter werden im Rahmen ihres Studiums umfassend auf die Aufgaben vorbereitet, die sie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften erwarten, wozu das genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen im Kriegszeiten nicht gehört.

In Art. 25 GG muß das zwingende Völkerrecht in der Kollision angewandt werden, so die eigene Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist die Justiz unzuständig,

weil nach Erklärung des bayrischen Justizministeriums ohne Völkerrecht der Entzug des Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren ohne das Völkerrecht nicht möglich ist.

Ich möchte die Anlage "Melde- und Anzeigepflicht" zum Nachlesen beifügen weil mehrere Ebenen des zwingenden Völkerrechtes schwer verletzt sind (Art. 3, 32, 41 UN-RES 56/83).

! melde- und anzeigepflichtige Straftaten gegen das zwingende Völkerrecht !

Zwingende Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

Befähigung und Ausbildung - Grundprinzipien betreffend Bedienstete in den Behörden (Art 1, 7 (3) Grundrecht, Art. 25 GG, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 UN-RES 45/120, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06 ...

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

Die Erklärung des bayrischen Justizministerium ist als Geständnis eines umfassend-systematischen Verfassungrechtsmißbrauchs in Art. 1, 15 GG unmißverständlich. An mir und mein Recht ist Rechtraub begangen worden, weil das zwingende Völkerrecht nicht erreichbar ist. In Folge ist §§ 13-15 VStGB in Verbindung mit §§ 6-7 und 8-10, 12 VStGB in den verbotenen Einsätzen durch psychischer und physischer Kriegsführung meine humanitäre Operation in der Treuhand- und Eidespflicht "leo" unter dem Emblem "BRUNNER" durch Kriegsverbrechen der arglistig-heimtückischen Tarnung und Täuschung von Zivilschutz im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung schwer ohne die Restitution verletzt.

Der Justizminister hat zwar eine Staatenimmunität, doch bei Kriegsverbrechen im Völkerstrafrecht gilt die Staatenimmunität nicht.

In Folge ist in § 30 OWiG der Justizminister in der Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung verantwortlich, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört. Mit dem C4-1402E-I-10821/2022 ist Vorsatz gegeben, und in Folge ist in Art- 14 VStGB festgeschrieben,

daß ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es **vorsätzlich oder fahrlässig** unterläßt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle

untersteht, **gehörig zu beaufsichtigen**, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

Ihnen muß durch das Geständnis C4-1402E-I-10821/2022 bewußt sein, daß sie Kriegsverbrechen der Aggression gegen das Recht des Menschen, die Menschenwürde begehen, wenn sie in der Justiz die zwingenden Regeln des Völkerrechtes in der öffentlichen Rechtsordnung nicht wissen, nicht wissen wollen und durch Arroganz in der verantwortlichen Position ignorieren.

Deswegen funktioniert die Treuhand- und Eidespflicht ohne den Zivilschutz des Genfer Abkommen in Art. 73 UN-Charta nicht!

Die Ordnungswidrigkeitsstrafe verlangt Vorsatz in § 30 OWiG und beträgt 10.000.000,00 Euro /Tat / Tag, aber die Verletzung durch Aggression in der Treuhand- und Eidespflicht in Art. 73 UN-Charta, das als Ursache von Feind - und Streithandlungen in meinem Recht zu bewaffneten Konflikten führte, ist in Art. 13 VStGB ohne eine Strafminderung mit einer unverjähren lebenslangen Haftstrafe bestimmt. Ihre Staatenimmunität gilt im Völkerstrafrecht nicht.

Das Sozialgericht Stade hat den CHB-ANKARA als Restitutionsgericht in Art. 95 UN-Charta akzeptiert und bestätigt.

Frage: Kann das bayrische Justizministerium die Restitution in Prävention und Obligation zur Amnestie nach dem Geständnis C4-1402E-I-10821/2022 freiwillig leisten, oder muß ich den CHB-ANKARA gemäß Art. 2-3, 28-32, 56 UN-RES 56/83 beauftragen. Im Fall der Amnestie anstatt Amnestie bitte ich um Amtshilfe bei der Restitution.

leo BRUNNER

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Anfrage zum Genfer Abkommen IV Zivilschutz; hier: Ihre Rückmeldung auf unsere Antwort vom 10. November 2022
Datum: Tue, 6 Dec 2022 13:05:24 +0000
Von: Drahotta, Veronika < veronika.drahotta@stmj.bayern.de >
An: public@anacok.eu < public@anacok.eu >

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Drahotta

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

- Vorzimmer Abteilung C -

Prielmayerstraße 7, 80335 München

Tel. +49 (89) 5597-1381 Fax: + 49 (89) 5597-1883

E-Mail: veronika.drahotta@stmj.bayern.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Consider the environment before printing this mail.